



STATUTEN DES VEREINS

Biker on Tour (Motorcycle)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **Biker on Tour (Motorcycle)**.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 2344 Maria Enzersdorf, und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich und auf das Ausland.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt allgemein den Zusammenschluss und die Förderung von Personen, die Interesse und Leidenschaft rundum das Thema Motorrad, Motorradreisen, Motorradausfahrten sowie sämtlicher einschlägiger Motorradveranstaltungen, aufweisen.

§ 3

Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (1) und (2) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Planung und Durchführung von gemeinsamen Motorradtreffen.
 - b) Abhaltung von Vorträgen, Reiseberichten, Seminaren, Schulungen und Fahrerlehrgängen im Zusammenhang mit dem Thema Motorrad.
 - c) Bereitstellung einer Location bei diversen geplanten Treffen.
 - d) Planung und Durchführung von get-2-gether Partys.
 - e) Pflege des Motorrad-Networks

- (2) Als materielle Mittel dienen:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Einnahmen aus vereinseigenen und fremden Veranstaltungen (Veranstaltungen von Partnern) sowie sonstigen Aktivitäten
 - c) Sponsoren und sonstige freiwillige Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

- (3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Sponsoring materiell unterstützen.

- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die Motorradfahrer mit einem gültigen Führerschein der Klassen A sind. Unterstützende Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand, der die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern kann.
- (3) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet ebenso der Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Mit Ausnahme von § 11 Abs. (11) ist dieser gegenüber dem Verein sofort wirksam. Der Austritt muss dem Vorstand mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung ausschließen, besonders wenn dieses wiederholt gegen die Statuten verstößt, die Vereinsbeschlüsse missachtet, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder sich sonst unehrenhaft verhält.
Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung und vierwöchiger Nachfristsetzung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, bzw. der Tourteilnahmegebühren im Rückstand ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Diesbezüglich gilt § 11 Abs. (7).
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (3) genannten Gründen vom Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Diesbezüglich gilt § 11 Abs. (7).
- (5) Bei Tod sowie im Falle von Abs. (2), (3) und (4) haben die Rechtsnachfolger bzw. das auscheidende Mitglied keinen Anspruch auf (aliquote) Rückzahlung des vorausbezahlten Mitgliedsbeitrages.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbetrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung jährlich festgelegt wird, bis längstens 15. Februar im Vorhinein an den Verein zu bezahlen.
- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß § 5 Abs 1 VereinsG 2002 und setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie weiteren Delegierten nach dem Delegiertenschlüssel zusammen.
Der Delegiertenschlüssel ist wie folgt anzuwenden: Pro begonnenen fünfzig ordentlichen Mitgliedern ist je ein Delegierter zu bestellen. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten beträgt unabhängig von der Zahl der ordentlichen Mitglieder mindestens drei.
Delegierte können nur aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden.

- (2) Die Wahl der Delegierten findet im Rahmen von Wahlen innerhalb der ordentlichen Mitglieder statt und ist alle fünf Jahre durchzuführen. Die Delegiertenwahl, welche nach Beschluss des Vorstandes auch schriftlich mittels Briefwahl durchgeführt werden kann, ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin samt Wahlvorschlag den ordentlichen Mitgliedern anzukündigen. Nähere Bestimmungen sind in der Wahlordnung festzuhalten.
- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der Delegiertenversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.
- (5) Zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Delegiertenversammlung sind alle in Abs. (1) angeführten Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich (Email genügt) einzuladen. Die Anberaumung der Delegiertenversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (6) Anträge an die Delegiertenversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich (Email genügt) einzureichen.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Vertagung der Delegiertenversammlung oder auf Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei der Delegiertenversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die in Abs. (1) angeführten Mitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied ist mit einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.
- (9) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig wenn zu mindestens die Hälfte der in Abs. (1) angeführten Mitglieder anwesend ist.
- (10) Die Delegiertenversammlung fasst die Beschlüsse und Wahlentscheidungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten sowie über die Auflösung

des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen zwingend erforderlich.

- (11) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter; wenn auch dieser verhindert ist, ist ein neuer Termin für die Delegiertenversammlung zu vereinbaren.

§ 10

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Jährliche Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Vorschlag des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über die Vereinstätigkeit;
- c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer mit Entlastung des Kassiers und des Vorstandes;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- f) Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand aus 4 Mitgliedern:
 - a) Obmann/Obfrau
 - b) Stellvertreter/in
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassier/in
- (2) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die

nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Delegiertenversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen hat.

- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode - Abs. (2) - erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung - Abs. (10) - und Rücktritt - Abs. (11).
- (10) Die Delegiertenversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt nur mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Delegiertenversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst drei Monate nach der Rücktrittserklärung gegenüber dem Verein und Dritten wirksam. Während dieser Rücktrittsfrist sind die Geschäfte und übernommenen Aufgaben durch das auscheidende Vorstandsmitglied vollständig und gewissenhaft bis zur Wirksamkeit des Rücktritts weiterzuführen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder sowie unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten sowie der rechtmäßigen Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane und überhaupt die Organisation eines geregelten Vereinsbetriebes.
- (2) Vorbereitung der Delegiertenversammlung sowie Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung.
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Rechnungsabschlusses.
- (4) Die Bestellung von Fachreferenten und deren Stellvertreter.
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Obmann (bzw. seinem Stellvertreter wenn der Obmann verhindert ist oder nach ausdrücklicher Anweisung durch den Obmann) obliegt allein die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines nach innen und außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Delegiertenversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des übrigen Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen.
- (2) Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen das Protokoll und ist dem Vorstand bei allen schriftlichen Arbeiten behilflich.
- (4) Der Kassier verwaltet die Kasse, besorgt die gesamte Finanzverwaltung des Vereins, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.

§ 14

Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die von der Delegiertenversammlung mit dem Vorstand zusammen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Delegiertenversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Im Übrigen gelten für Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung und Rücktritt bei den Rechnungsprüfern die für die Vorstandsmitglieder in den Statuten enthaltenen Bestimmungen.

§ 15

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidend unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme

der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. § 8 Vereinsgesetz 2002 bleibt von obiger Regelung unberührt.

§ 16

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Delegiertenversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere haben sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem der Abwickler das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Ein übriges Vermögen soll einer gemeinnützigen Organisation, welche gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe, zufallen.